

(4) Werden die im §39 Abs. 1 StVZO zulässigen Gesamtmassen oder Achslasten oder eine Gesamtmasse je Fahrzeug von 421, eine Breite von Fahrzeug und Ladung von 3,50 m, eine Gesamtlänge von Fahrzeug, Anhängfahrzeug und Ladung von 25 m oder die zulässige Höhe von Fahrzeug und Ladung von 4 m überschritten, ist mit der Antragstellung die durch das zuständige Organ der Straßenverwaltung erteilte Zustimmung mit den Angaben über die festgelegte Fahrstrecke vorzulegen.

#### §4

(1) Zur Gewährleistung der Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs, zum Schutze der Straßenverkehrsanlagen sowie zur Sicherung der Großraum- und Schwerlasttransporte können bei der Erlaubniserteilung gemäß § 48 StVO Auflagen erteilt oder Bedingungen gestellt werden, insbesondere zur Begleitung der Transporte durch dazu befugte Personen.

(2) Die zur Begleitung von Großraum- bzw. Schwerlasttransporten eingesetzten Personen haben die rechtzeitige und ausreichende Warnung anderer Verkehrsteilnehmer sowie die Sicherung des Transportes, des übrigen Straßenverkehrs und der Verkehrsanlagen wahrzunehmen. Die dazu erhobenen Forderungen sind durch die Verkehrsteilnehmer zu befolgen.

#### §5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1978

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

**Anordnung Nr. 41\*12**  
**über die Ausgabe neuer Banknoten**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 18. August 1978**

#### §1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) ab 2. Oktober 1978 neue Banknoten zu 100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe 1975, in den Umlauf.

(2) Die Banknoten tragen auf der Vorderseite:

— die Aufschrift

„STAATSBANK DER DDR  
HUNDERT  
MARK  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN  
REPUBLIK  
1975“

— das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik  
— das Kopfbildnis von Karl Marx  
— die Wertangabe in Ziffern auf und in der unteren Zierleiste

— die Serie und Nummer der Banknote links oben und rechts unten  
— den Unterdrück aus einem senkrechten streifenförmigen Muster, mit einem Zierstück in der Mitte  
Farbwirkung: Allgemeineindruck dunkelblau.

(3) Die Banknoten tragen auf der Rückseite:

— das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik  
— die Darstellung des Palastes der Republik am Berliner Marx-Engels-Platz, mit einem Abschnitt der Straße Unter den Linden im Vordergrund, links flankiert vom Museum für Deutsche Geschichte, rechts vom Palais Unter den Linden, im Hintergrund der Rathaustrum und der Fernsehturm  
— die Wertangabe in Ziffern und in Worten auf und in der unteren Zierleiste  
— den Text „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT/UM SIE IN VERKEHR ZU BRINGEN/WIRD BESTRAFT“  
— den Unterdrück aus einem senkrechten Linienmuster, mit einem Zierstück im linken Teil  
Farbwirkung: Allgemeineindruck dunkelblau.

(4) Das Papier der Banknote weist folgende Merkmale auf:

— Farbe weiß  
— eingelegerter Sicherheitsstreifen, der senkrecht unter dem Druckbild verläuft  
— Kopfbildnis von Karl Marx als Wasserzeichen  
— Format 144 mm X 62 mm.

#### § 2

Die zur Zeit umlaufenden Banknoten, Ausgabe 1964, bleiben neben den neuen Banknoten weiter gesetzliche Zahlungsmittel.

#### §3

Diese Anordnung tritt am 2. Oktober 1978 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1978

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V.: Taut  
Vizepräsident

**Anordnung**  
**über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 23. August 1978**

#### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 29. September 1978 Sondermünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des Internationalen Anti-Apartheid-Jahres 1978.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite:

Eine geballte Faust mit einem fünfzackigen Stern, aus dem Flammen schlagen, die zum linken oberen Münzrand verlaufen. In der rechten unteren Ecke der vierzeilige Text „INTERNATIONALES ANTI-APARTHEID-JAHR 1978“.